



24.5.2026

Fachliche Legitimität – Bedeutung für Behörden

Der Ansatz fachlicher Legitimität verbessert die Handlungssicherheit unmittelbar Erziehungsverantwortlicher ebenso wie die Transparenz behördlicher Entscheidungen.

Gerade im Spannungsfeld zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten stellen sich zentrale Fragen:

- Wie können unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ oder „Gewaltverbot“ praxisgerecht konkretisiert werden?
- Wie grenzt sich fachlich legitimes Handeln von Kindesrechtsverletzungen ab?
- Wann wird pädagogische Macht zu Machtmissbrauch?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Verhältnis zur Rechtmäßigkeit?

Das Projekt versteht fachliche Legitimität daher als Grundlage eines gemeinsamen Kindeswohlverständnisses von Fachkräften, Trägern, Aufsichtsbehörden und Gerichten. Dies entspricht auch Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach Entscheidungen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind. Zugleich fordert das Projekt eine offene Diskussionskultur. Das Eingeständnis eigener Grenzen in schwierigen Erziehungssituationen ist keine Schwäche, sondern professionell. Gerade grenzproblematische Situationen erfordern Sachverhaltsklärung, Analyse sowie fachliche und rechtliche Reflexion.

Nachfolgend einige Erfahrungen des Projekts in den vergangenen Jahren:

Beispiel 1

- Ein Landesjugendamt fordert einen Träger auf, einen Mitarbeiter zu beurlauben, da gegen ihn strafrechtlich wegen Freiheitsberaubung ermittelt wird. Ein Auflagenbescheid wird in Aussicht gestellt.
- Der Mitarbeiter wird vom Träger freigestellt, ein Auflagenbescheid ergeht nicht, Die Staatsanwaltschaft meldet sich nicht.
- Dauer der Freistellung ca. 4 Monate
- Nachdem der Träger nach 4 Monaten insistierte und entweder einen Auflagenbescheid wollte oder den MA wieder zurück in den Dienst holen würde, teilte das LJA mit, es würde keinen Auflagenbescheid erstellen.
- Der Mitarbeiter nimmt seinen Dienst wieder auf.

Beispiel 2

Eine Erziehungshilfeeinrichtung nimmt sich des „Systemsprengers“ an, der bereits von einigen anderen Einrichtungen entlassen wurde, weil sie sich mit ihm überfordert sahen. Der neue Träger begegnet der akuten Fremdaggressivität des Jungen mit einem „Beruhigungsraum“, den er für „freiheitsentziehende Maßnahmen“ im Sinne von § 1631b II BGB mit richterlicher Genehmigung regelmäßig in Anspruch nimmt. Das Landesjugendamt will die Inanspruchnahme des Raums durch Auflage untersagen, ohne sich per Beratung der Frage des Trägers zu stellen, welches Konzept alternativ in Betracht kommt, um dem Betreuungsaufwand des jungen Menschen zu entsprechen bzw. welche andere im Rechtssystem angebotene Leistung.

Die Rechtslage: das Gesetz sieht in § 45 VI SGB VIII vor, dass die Behörde zunächst die Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung eines Mangels beraten soll. Leider ist dies kein Ausnahmefall. In den Projektseminaren wird immer wieder von PädagogInnen angeführt, dass keine ausreichende Beratung stattfindet und dadurch Fragen unbeantwortet bleiben bzw. Auflagen ohne Begründung festgelegt werden:

nach dem Prinzip "ich will das". Dass Leitungen und Träger solche Missstände nicht öffnen, liegt z.B. in Erziehungshilfeeinrichtungen u.a. daran, dass man Schwierigkeiten mit der Betriebserlaubnis befürchtet.

Beispiel 3

Zum Teil werden behördliche Weisungen nicht begründet oder die Begründung ist im Sinne des „Kindeswohls“ nicht schlüssig - hier ein Willkürbeispiel in der chronologie:

- Ein Landesjugendamt erteilt einer Einrichtung eine Vielzahl schriftlicher Weisungen, freilich ohne Begründung.
- Die Einrichtung erbittet eine schriftliche Begründung i.S. des Kindeswohls, das heißt Erläuterungen, warum die jeweilige Weisung erforderlich und geeignet ist, die Entwicklung junger Menschen im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ (§ 1 SGB VIII) zu fördern.
- Eine Antwort des Landesjugendamtes bleibt aus. Die Weisungen werden nicht länger aufrechterhalten.

Beispiel 4 (Mail an den Leiter des LJA)

„Danke für die Information (Rundbrief unten). Ich schlage vor, dass Sie einen Fachdiskurs zum Thema "Was bedeutet Kindeswohl in der Erziehung" initiieren.

Begründung: in der professionellen Erziehung besteht bei den verantwortlichen PädagogInnen und Behörden kein einheitliches Kindeswohl - Verständnis (siehe z.B. Rheinische Post vom 3.3.2020 zu Prof. Schrapper - Uni Koblenz Landau: unterschiedliche Auslegung der Kindeswohlgefährdung durch Jugendämter / 2.Grafik unten). Die teilweise zu erkennende Wirkung: PädagogInnen und Behörden praktizieren die Abgrenzung Erziehung - Machtmissbrauch, mithin die Auslegung des "Kindeswohl"begriffs, in schwierigen Situationen der Erziehungspraxis im Wesentlichen entsprechend ihrer pädagogischen Haltung. Das kann zum Eindruck der Beliebigkeit führen. Das Projekt Pädagogik und Recht hat im Interesse der Handlungssicherheit und damit des Kindesschutzes das "Prinzip des kategorischen Imperativs der Pädagogik" entwickelt: Handle so, dass Du der allgemeinen Maxime fachlicher Legitimität entsprichst.

Für Landesjugendämter gilt daher :

- Beratung geht vor Aufsicht, allein schon wegen ihrer präventiven „Kindeswohl“- Bedeutung.
- Wenn Fachkräfte wie Sozialarbeiter*nnen / -pädagog*nnen mit einer im juristischen Sinne „Rechtmäßigkeitsaufsicht“ über Anbieter / Träger betraut sind (staatliches „Wächteramt“), ohne dass ihnen die damit verbundenen rechtsstaatlichen Mechanismen und juristischen Kriterien vermittelt werden, werden sie notgedrungen ihre eigene pädagogische Haltung als ausschließliche Grundlage ihrer Entscheidungen nutzen (gilt entsprechend für das staatliche „Wächteramt“ der Jugendämter).
- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Teilweise werden betriebsinterne arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, verbunden mit Rechtfertigungsdruck gegenüber Aufsichtsbehörden.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen. Die im Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und „Teilnahme an Freizeitaktivitäten“. Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, wenn sie fremde Subjektivität durch eigene ersetzen (weil sie ebenfalls keine objektivierenden Kriterien der Kindeswohl- Auslegung kennen).

Die Jugendhilfe braucht zur Stärkung der Handlungssicherheit handelnder Personen und Institutionen generelle Handlungsleitsätze. Die geschilderten strukturellen Defizite der Jugendhilfe sind mit negativen Auswirkungen auf die Handlungssicherheit verbunden. Sie werden im Übrigen nur unzureichend wahrgenommen und reflektiert, weil das Thema „Handlungssicherheit“ tabuisiert wird.

Der Projektvorschlag lautet:

- **Behörden, insbesondere Jugend- und Landesjugendämter müssen nicht nur eigene Entscheidungen an den Strukturen „fachlicher Legitimität“ ausrichten sondern sich danach auch von ihren eigenen Aufsichtsbehörden und von der Öffentlichkeit danach beurteilen lassen.**
- Behörden beachten dann das Kindeswohl, das heißt entscheiden „fachlich Legitim“, wenn sie ihre Entscheidungen nachvollziehbar eine Grundlage für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bieten. Das ist der Fall, wenn sie nachvollziehbar die Zielverfolgung im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ ermöglichen.